

# **Satzung des Förderverein Katharina-von-Bora-Schule e.V.**

## **Präambel**

Der Förderverein der Katharina-von-Bora-Schule blickt auf eine lange Tradition zurück. Er fungierte als Initiator zur Schulgründung der Katharina-von-Bora-Schule in Oberissigheim. Basierend auf einer Elterninitiative, mit dem Ziel, eine evangelische Grundschule im Stadtteil Oberissigheim zu errichten, entwickelte sich im Februar 2001 der „Förderverein Evangelische Grundschule Oberissigheim e.V.“.

Nach der Namensgebung der Katharina-von-Bora-Schule im September 2009 wurde der Vereinsname angepasst und lautet seit 2010 „Förderverein Katharina-von-Bora-Schule e.V.“. Der Förderverein ist Kooperationspartner der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Trägerin der Grundschule.

Ziel des Fördervereins, ist es - soweit dies durch den Zweck des § 2 der Satzung gedeckt ist - die Katharina-von-Bora-Schule engagiert, begleitend und beratend, personell und finanziell zu unterstützen.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Katharina-von-Bora-Schule e.V.“.
- 2) Tag der Errichtung ist der 10. Februar 2001.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. VR 1718 eingetragen.
- 4) Sitz des Vereins ist, Leopold-Wittekindt-Straße 2, 63486 Bruchköbel.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Leistungen, die über die Versorgung durch die Schulträgerin hinausgehen, insbesondere durch:
  - a) die Bezuschussung der Anschaffung pädagogisch wertvoller Unterrichtsmaterialien und Hilfsmittel zur Absicherung der Bildungs- und Erziehungsarbeit
  - b) Finanzierung von schulischen Projekten und besonderen Unterrichtsvorhaben
  - c) Finanzierung unterrichtsbegleitender Maßnahmen
  - d) Ergänzung des Angebots der Katharina-von-Bora-Schule durch eigenverantwortliche Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Kursen im Rahmen des Schulkonzepts
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Materielle Förderung**

- 1) Die materielle Förderung der Katharina-von-Bora-Schule erfolgt insbesondere durch Sach- und Geldzuwendungen.
- 2) Die Förderung erfolgt direkt durch den Verein oder auf Antrag der Schule.
- 3) Förderanträge der Schule sind so transparent zu stellen, dass die Verwendung der Mittel des Fördervereins zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken erkennbar ist.
- 4) Bei Hingabe von Mitteln ist die Schule verpflichtet, jeweils kurzfristig die sachgerechte Verwendung der Mittel durch Ausgabenbelege nachzuweisen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3) Es besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Familienmitgliedschaft.
  - a) Wird die Mitgliedschaft als Familienmitgliedschaft beantragt, so müssen neben dem Antragsteller auch alle anderen Familienmitglieder namentlich aufgeführt werden, die in den Verein aufgenommen werden sollen. Das beantragende Familienmitglied, das an erster Stelle im Mitgliedsantrag aufzuführen ist, wird in der Folge als Hauptmitglied bezeichnet, die weiteren Personen als Familienmitglieder.
  - b) Die Familienmitgliedschaft kann für zwei oder mehr Personen beantragt werden, wenn diese eine Lebensgemeinschaft bilden (Ehe, eheähnliche Verbindungen, Familie) und einen gemeinsamen Haushalt führen.
  - c) Die nachträgliche Aufnahme weiterer Personen in eine bestehende Mitgliedschaft oder die Wandlung der bestehenden Mitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft ist jederzeit möglich, solange die weiteren Bedingungen des §4 erfüllt sind.
  - d) Das Hauptmitglied erhält die Anschreiben des Vereins. Für die Benachrichtigung der weiteren der Familienmitgliedschaft zugehörigen Personen ist das Hauptmitglied zuständig.
- 4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe der Art der Mitgliedschaft an den Förderverein zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Entscheidung, auch über die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- 5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins an.
- 7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

- 8) Die Mitgliedschaft erlischt am Ende eines Kalenderjahres
  - a) durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichen von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss
  - e) bei ehemals minderjährigen Mitgliedern mit Erreichen der Volljährigkeit
- 9) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen.  
Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 10) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die erfolgte Streichung ist das entsprechende Mitglied zu unterrichten.
- 11) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
- 12) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
- 13) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung dokumentiert und veröffentlicht.
- 2) Über die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen**

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und maximal 8 Beisitzer, welche dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden unterstützend zur Seite stehen.
- 2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

- 4) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- 6) Wählbar sind Vereinsmitglieder.
- 7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 8) Grundsätzlich ist es dem Verein nicht gestattet, Kredite aufzunehmen. Bei Verstoß gegen dieses Kreditverbot haften die handelnden Vorstandsmitglieder mit ihrem eigenen Vermögen.

## **§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Die Vorstandsmitglieder sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Die Vorstandsmitglieder haben vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie das Ausstellen von Spendenbescheinigungen
  - b. Alleinstimmungen über die Höhe von Zuwendungen für die Schule in Höhe von bis zu EURO 5.000,00
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - e. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres
  - f. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
  - g. Erstellen eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
  - h. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß dieser Satzung.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein.
- 2) Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei

Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet der Anwesende allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder im Vertretungsfall seines Stellvertreters den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die in den letzten vier Monaten jeden Jahres stattfindende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt insbesondere über die Beitragsordnung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, über Satzungsänderungen und über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 2) Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über Zuwendungen für die Schule, die den Beitrag von EURO 5.000,00 übersteigen.
- 3) Grundsätzlich ist es dem Verein nicht gestattet, Kredite aufzunehmen. Auf Antragsstellung des Vorstandes kann mit einer mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen die Mitgliederversammlung ausnahmsweise von diesem Kreditverbot abweichen und der Überziehung des Vereinskontos oder der Kreditaufnahme durch den Verein zustimmen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und des Grundes beantragen oder aber der Vorstand die Notwendigkeit einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erachtet.
- 5) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich, in Textform per E-Mail oder einem anderen geeignetem elektronischen Medium, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgewordene Adresse gerichtet ist.
- 6) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 9) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- 10) Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 11) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Für die Familienmitgliedschaften gilt, dass eine Stimme pro Familie abgegeben werden kann. Nur volljährige Familienmitglieder verfügen über das Wahlrecht.
- 12) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung ordnungsgemäß mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, jedoch jeweils versetzt um ein Jahr. Somit ist gewährleistet das jedes Jahr ein erfahrener Kassenprüfer (aus dem Vorjahr) und ein neuer Kassenprüfer die Kassenprüfung gemeinsam ablegen. Beide Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr und spätestens vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung und erstatten in dieser der Mitgliederversammlung ihren Kassenprüfungsbericht.

## **§ 12 Auflösung**

- 1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zur Verwendung für Kinder- und Jugendarbeit.